Mitteilungen OAK BV	**M – xx/2024**	deutsch

Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Ausgabe vom: xx.XX.2024

ENTWURF

1 Ausgangslage

Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) versichern, können den Versicherten gemäss Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) seit dem Jahr 2006 unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sog. 1e-Vorsorgelösungen). Mit dem Inkrafttreten von Art. 19a Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) am 1. Oktober 2017 ist der zwingende Schutz gegen Verluste im Freizügigkeitsfall entfallen. Seither können die 1e-Vorsorgeeinrichtungen vorsehen, dass den Versicherten beim Austritt der effektive Wert des Vorsorgeguthabens mitgegeben wird, selbst dann, wenn aus der Anlage ein Verlust resultiert (Art. 19a Abs. 1 FZG). Voraussetzung für den Wegfall der Garantie nach den Art. 15 und 17 FZG ist, dass die 1e-Vorsorgeeinrichtungen auch eine risikoarme Strategie anbieten (siehe hierzu die Mitteilungen M – 03/2020 der OAK BV vom 26. November 2020[1]).

Weder auf Gesetzes- noch Verordnungsstufe ausdrücklich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang bestehende Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden dürfen und müssen. Mit den vorliegenden Mitteilungen sollen wichtige Fragen aus der Praxis für eine möglichst einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen geklärt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Konstellation, in der sich ein Arbeitgeber einer 1e-Vorsorgeeinrichtung anschliesst oder eine solche gründet und dabei vorbestehende Vorsorgeguthaben aktiver Versicherten von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden sollen (ohne Wechsel des Arbeitgebers bei den betroffenen Versicherten). Die Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung stellt in dieser Konstellation weder einen Freizügigkeitsfall noch einen Teilliquidationstatbestand dar. Demzufolge besteht in dieser Konstellation kein Anspruch auf die Übertragung von kollektiven Mitteln wie namentlich technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

2 Voraussetzungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Die berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis (Art. 1 Abs. 1 BVG). Die einzelnen Versicherten können nicht wählen, ob sie sich einer bestimmten Vorsorgelösung anschliessen wollen oder nicht. Dies gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstehen, also auch für 1e-Vorsorgeeinrichtungen. Die Versicherten können aus den von der 1e-Vorsorgeeinrichtung angebotenen Anlagestrategien auswählen. Gemäss dem Kollektivitätsprinzip haben die Versicherten jedoch kein Wahlrecht, ob sie in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertreten oder nicht. Wenn eine 1e-Vorsorgeeinrichtung gegründet wird oder ein Anschluss an eine 1e-Vorsorgeeinrichtung erfolgt, sind Versicherte, welche die objektiven Kriterien für die Aufnahme in die 1e-Vorsorgeeinrichtung erfüllen, zwingend in der 1e-Vorsorgeeinrichtung versichert (Art. 1c BVV 2 und Botschaft zu einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 11. Februar 2015, BBl 2015 1800 f. [Botschaft Änderung FZG]).

Für die Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung hat sicherzustellen, dass nur jene Vorsorgeguthaben in die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, die ausschliesslich aus Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG stammen (Art. 1e Abs. 1 BVV 2);
- Die Übertragung wie auch deren nach objektiven Kriterien festzulegenden Modalitäten müssen vom obersten Organ der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung beschlossen und

[1] Diese Mitteilungen sind abrufbar auf der Webseite der OAK BV: www.oak-bv.admin.ch > «Regulierung» > «Mitteilungen».

ENTWURF

protokollarisch festgehalten werden (z. B. ob alle Versicherte, die kurz vor Erreichen des Referenzalters sind, nicht in die 1e-Vorsorgeeinrichtung übertreten und ihre Vorsorge vollumfänglich in der Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung weiterführen, Art. 1c Abs. 1 zweiter Satz BVV 2);

- Befindet sich die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung, darf die Übertragung die Beseitigung der Unterdeckung nicht erschweren; und
- Die übertragende Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung hat sicherzustellen, dass die betroffenen Versicherten vor der Übertragung in geeigneter Form informiert werden (vgl. Botschaft Änderung FZG, BBl 2015 1794).

Soweit diese Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt sind, hat das Vorsorgeguthaben bei der bestehenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung zu verbleiben. Besteht kein Vorsorgeguthaben, das übertragen werden darf, beginnt der Sparprozess in der 1e-Vorsorgeeinrichtung bei null.

ENTWURF